

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 14 (1967)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: "Der Zivilschutz" im Jahre 1968 monatlich und dreisprachig

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bearbeitet von der Redaktion, unter Bezug massgebender Fachleute

Fortsetzung aus Nummer II/67 der Veröffentlichungen aus dem Vorabdruck des Zivilverteidigungsbuches.

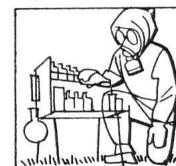


Wir schützen uns gegen chemische Kampfstoffe

Das Völkerrecht verbietet den Einsatz gasförmiger oder flüssiger Kampfstoffe. Trotzdem müssen wir auf deren Verwendung durch einen Gegner gefaßt sein. Wir machen uns mit der Eigenart dieser Waffen vertraut und treffen unsere Abwehrmaßnahmen. Ein Verzicht könnte dem Gegner den Entschluß zum Einsatz erleichtern oder ihn gar herausfordern. Wenn wir die nötigen Vorkehrungen treffen, können wir uns gegen chemische Kampfstoffe besser schützen als gegen viele andere Waffen.

Im Kampf gegen atomare (A), biologische (B) und chemische (C) Waffen verfügen Armeen und Zivilschutz über den leistungsfähigen ABC-Dienst mit seinen Labors.

Sorgfältig ausgesuchte und ausgebildete Spezialisten stellen die Gefahren fest, ordnen die Schutzmaßnahmen an und bekämpfen die Verseuchung.



C-Equipes (Chemiker und Laboranten) weisen die vom Feind eingesetzten Kampfstoffe nach. Werden chemische Kampfmittel festgestellt, wird die Zivilbevöl-

kerung der bedrohten Zone durch Fliegeralarm gewarnt. Für die angrenzenden Gebiete wird eine vorsorgliche Warnung erlassen. Eine halbe bis eine Stunde

nach der Feststellung erhält die Bevölkerung über den Telefonrundspruch Angaben über die Gefahren des Kampfstoffes und Weisungen für das Verhalten.



Auch im A- und B-Dienst werden Spezialisten eingesetzt:

A-Equipes (Physiker und Laboranten) messen die Radioaktivität in der Luft, in Materialien, in Lebensmitteln und im Trinkwasser.

B-Equipes (Bakteriologen und Laboranten) übernehmen den Nachweis von Krankheitserregern und ordnen ihre Bekämpfung an.

«Der Zivilschutz»

Nach Beschluss der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz vom 18. März 1967 in Lenzburg wird die Zeitschrift «Zivilschutz» ab 1. Januar 1968 monatlich und dreisprachig erscheinen. Der SBZ erhält damit ein repräsentatives und das ganze Land umfassendes Organ mit einer Auflage von über 25 000 Exemplaren. Mit diesem erfreulichen Fortschritt erhält auch die Aufklärungstätigkeit neue Möglichkeiten und Impulse.

im Jahre 1968
monatlich
und dreisprachig